

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Rehna vom 01.07.2014,  
in der Fassung der 2. Änderung vom 07.03.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 37 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Rehna. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5 Gebührenhöhe

## 1. Grabnutzungsgebühren

## **Wahlgrabstätten**

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 460,00

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte  
je Grabbreite und Jahr 15,00

**-Urnengemeinschaftsanlage** (einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre mit **Namensnennung**) 1800,00

-Rasenreihengrab ohne Bepflanzungsfläche

(einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungs-  
Gebühren für 30 Jahre mit **Grabplatte im Rasen**) 2710,00

**Rasenwahlgrab** (für Paare) einstellig (einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre mit Grabstein im Rasen) 2780,00

**Rasenwahlgrab, einstellig, mit liegendem Grabstein und Bepflanzungsfläche**  
neben dem Grabstein (Maße Grabstein: 50x40x10 cm). (einschließlich

**-Rasenwahlgrab, einstellig, ohne Grabstein, mit Bepflanzungsfläche**  
- nach dem Grabstein (einstellig) BfL und Friedhofsunterhaltung

neben dem Grabstein (einschließlich Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für 30 Jahre) - für Särge: 2470,00  
 Ein Sarg für 1450,- (10,- 10,-) überbrückt die Kosten für den Sarg

**-Wahlgrab** zur Urnenbeisetzung **unter Bäumen** (Baumgrabstätte) einstellig 2300,00

(einschließlich Pflege-/Friedhofsunterhaltungsgebühren und Namensnennung)  
**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und

Jahr berechnet und beträgt 22,00

### 3. Results and discussion

**3. Bestattungsgebühren** (Die Gebühren für die Bestattung sind in der Tabelle auf S. 662-663 dargestellt.)

-für Gräber zur Erdbestattung, maschinell  
360,00  
-für Gräber zur Erdbestattung, handlich  
200,00

-für Gräber zur Erdbestattung, manuell 390,00

-für Gräber zur Urnenbeisetzung 160,00

4. X. 14. 1931

4. Verwaltungsgebühren  
Umladebilanzierung - Gebührenabrechnung 12.00

Umschreibung einer Graburkunde  
Gedruckt in einer Festschrift eines Geschwaderes

Geschmückung zur Ausübung eines Gewerbes 37,00

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes  
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 27,00  
5,00

## Überlassung eines Exemplars der 5 Gebühren für Auszugsbungen

5. Gebühren für Ausgrabungen 500,00

-eines Sarges  
eines Urns 590,00  
210,00

## -elher Urhe

**6. Benutzungsgebühren** Kapellennutzung 180,00

§ 8  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat, 01.07.2014

*Oliver*

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
Mitglied  
des Kirchengemeinderates



*Yolanda*

weiteres Mitglied des  
Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20.02.2015.

Der Beschluss über die 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23.06.2016.

Der Beschluss über die 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.04.2018.

Veröffentlicht: 01.08.2018 auf der Internetseite des Amtes Rehna über [www.rehna.de](http://www.rehna.de).